

Ausbildungsvertrag zum dualen Bachelorstudium im Studiengang Geomatik

Zwischen

vertreten durch

(Ausbildender)

und

Herrn/Frau

(Studentin/Student)

geboren am:

wohnhaft in:

- vorbehaltlich der Immatrikulation an der HTW Dresden,
der Zustimmung der HTW Dresden zum Vertrag

wird folgender Ausbildungsvertrag geschlossen.

§ 1

Ziel und Grundlagen der Ausbildung

- (1) Der/die Student/in wird im Studiengang Geomatik (dual) an der Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW) Dresden auf der Grundlage der Prüfungs- und Studienordnung zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor für den Studiengang Geomatik - DUAL und der Praktikumsordnung für den dualen Studiengang Geomatik in der jeweils gültigen Fassung,
zum Bachelor of Engineering (B. Eng)
ausgebildet.
- (2) Durch diesen Ausbildungsvertrag wird weder ein Arbeitsverhältnis noch ein Anspruch auf Abschluss eines Arbeitsvertrages nach erfolgreicher Beendigung der Ausbildung bei dem Ausbildenden begründet.
- (3) Grundvoraussetzungen für diesen Ausbildungsvertrag sind:
 - a) der/die Student/in muss an der HTW Dresden immatrikuliert sein;

- b) die HTW Dresden muss diesem Vertrag schriftlich zustimmen;
 - c) die betrieblichen Praxisphasen müssen die Qualitätsanforderungen der HTW Dresden an praktische Studiensemester erfüllen, so wie sie in der Praktikumsordnung für den dualen Studiengang Geomatik in der jeweils gültigen Fassung niedergelegt sind.
- (4) Die Integration der betrieblichen Praxisphasen in das Studium ist im „Anhang Praxiszeiten“ nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

§ 2

Beginn und Dauer der Ausbildung, Probezeit

- (1) Die Ausbildung beginnt am
1. Oktober 2022
und endet mit Abschluss des Studiums voraussichtlich am
31. März 2026.
Der Ablauf ist im „Anhang Praxisphasen“ geregelt.
- (2) Eine Probezeit entfällt.

§ 3

Ärztliche Untersuchungen

- (1) Der/Die Student/in hat auf Verlangen des Ausbildenden vor Beginn der Ausbildung durch das Zeugnis eines vom Ausbildenden bestimmten Arztes seine körperliche Eignung für den Studiengang, nachzuweisen. Während des Studiums kann der Ausbildende bei begründeter Veranlassung verlangen, dass der/die Student/in sich amtsärztlich untersuchen lässt.
- (2) Die Kosten der Untersuchung trägt der Ausbildende.

§ 4

Ausbildungsablauf

- (1) Die Ausbildung gliedert sich in Fachstudien an der HTW Dresden – Fakultät Geoinformation - und berufspraktische Studienzeiten beim Ausbildenden und anderen geeigneten Ausbildungsstellen.
- (2) Der für die Ausbildung maßgebliche Dienort während der Zuweisung zum Fachstudium ist Dresden. Während der berufspraktischen Studienzeiten ist es der Sitz der Ausbildungsstelle (Ausbildender) mit seinen zugehörigen Standorten.
- (3) Während der Fachstudien sind die nach dem Studienplan vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen zu besuchen und die studienbegleitenden Leistungsnachweise zu erbringen.

- (4) In allen die Fachstudien betreffenden Angelegenheiten, insbesondere Prüfungsentscheidungen und anderen Leistungsbeurteilungen, wird der Ausbildende durch den/die Studienfachberater/in der Fakultät Geoinformation der HTW Dresden vertreten.
- (5) Die Integration der berufspraktischen Studienzeiten in das Studium ist in der Anlage 1 - Anhang Praxiszeiten - nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung der HTW Dresden geregelt.
- (6) Die Ausbildungszeit richtet sich während der Fachstudien an der HTW Dresden nach dem Studienplan.
- (7) Die Arbeitszeit während der berufspraktischen Studienzeiten richtet sich nach den für die Beschäftigten des Ausbildenden jeweils geltenden Regelungen über die Arbeitszeit gemäß §§ 6, 7, 8 und 10 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) sowie den geltenden Dienstvereinbarungen des Ausbildenden zur Arbeitszeit. Die Ausbildungszeit während der berufspraktischen Zeiten beträgt durchschnittlich 39 Stunden wöchentlich.
- (8) Die betrieblichen Praxisphasen sind Bestandteil des Studiums und dienen der Vertiefung der praxisbezogenen Ausbildungsinhalte. Betriebliche Praxisphasen können in den vorlesungs- und prüfungsfreien Zeiten liegen. Des Weiteren können betriebliche Praxisphasen während der Bachelorarbeiten stattfinden. Weitergehende Zeitumfänge können vereinbart werden unter der Maßgabe, dass Studienverlauf und -erfolg nicht beeinträchtigt werden.
- (9) Im Rahmen des Studiums mit vertiefter Praxis schlägt der Ausbildende der HTW Dresden ein Thema für die Bachelorarbeit des/der Studenten/in vor und räumt dem/der Studenten/in die Möglichkeit der Themenbearbeitung im Ausbildungsbetrieb ein. Der/die Student/in verpflichtet sich, das von der HTW Dresden im Einvernehmen mit dem Ausbildungsbetrieb gestellte Thema zu bearbeiten. Für die Bachelorarbeit sind die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen der HTW Dresden zu beachten, insbesondere die dort festgelegten Fristen und die erforderliche Zustimmung der Prüfungskommission des Studienganges.
- (10) Der/die Student/in hat die Wahlpflichtmodule in Absprache mit den Ausbildungsbeauftragten des Ausbildenden abzustimmen.

§ 5

Mitteilung über Prüfungsergebnisse

Der/Die Student/in ist verpflichtet, den Ausbildenden über die von ihm/ihr an der HTW Dresden erzielten Prüfungsergebnisse unverzüglich durch Vorlage einer Kopie bzw. eines Ausdrucks der Bekanntgabe zu informieren. Der Bescheid über die Gesamtnote der Bachelorprüfung ist dem Ausbildenden binnen einer Woche nach Erhalt vorzulegen.

§ 6

Allgemeine Ausbildungsbedingungen

- (1) Der/Die Student/in muss sich durch sein/ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen.
- (2) Der/Die Student/in ist verpflichtet, sich dem Ausbildungszweck entsprechend zu verhalten, insbesondere die lt. Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgesehenen fachtheoretischen und berufspraktischen Studienabschnitte und Prüfungen zu absolvieren, den Anordnungen der HTW Dresden und des Ausbildenden zur Durchführung der Ausbildung nachzukommen und die übertragenen Aufgaben gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuführen.
- (3) Der/Die Student/in hat über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder auf Weisung des Ausbildenden angeordnet sind, Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt auch über die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses hinaus. Ohne Genehmigung des Ausbildenden darf der/die Student/in für außerdienstliche Zwecke von dienstlichen Schriftstücken, Zeichnungen oder Darstellungen weder sich noch anderen Kenntnis, Abschriften, Ab- oder Nachbildungen verschaffen. Der/Die Student/in hat unaufgefordert Schriftstücke, Zeichnungen, Ab- und Nachbildungen sowie Aufzeichnungen über dienstliche Vorgänge bei Beendigung des Studiums herauszugeben.
- (4) Der/Die Student/in darf Belohnungen und Geschenke in Bezug auf seine/ihre im Rahmen der Ausbildung ausgeübte Tätigkeit nur mit Zustimmung des Ausbildenden annehmen.
- (5) Für die Schadenhaftung finden die für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Bestimmungen des TVöD entsprechende Anwendung.

§ 7

Fernbleiben von der Ausbildung

- (1) Der/Die Student/in darf nur mit vorheriger Zustimmung des Ausbildenden der Ausbildung fernbleiben. Kann die Zustimmung den Umständen nach nicht vorher eingeholt werden, ist sie unverzüglich zu beantragen. Bei nicht genehmigtem Fernbleiben besteht kein Anspruch auf Ausbildungsvergütung. Dies gilt auch bei einem Fernbleiben für Teile eines Tages.
- (2) Kann der/die Student/in wegen einer Erkrankung nicht an der Ausbildung teilnehmen, hat er/sie dies dem Ausbildenden unverzüglich anzuzeigen und eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer ab dem ersten Krankheitstag vorzulegen.

§ 8

Nebentätigkeit

Für die Ausübung einer Nebentätigkeit finden die für die Beschäftigten gemäß § 3 Abs. 3 TVöD

jeweils geltenden Bestimmungen Anwendung. Der Ausbildende kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, das Ausbildungsziel zu gefährden oder berechnigte Interessen des Ausbildenden zu beeinträchtigen.

§ 9

Personalakten

- (1) Der/Die Student/in hat das Recht auf Einsicht in seine/ihre vollständige Personalakte. Das Recht kann auch durch einen gesetzlichen Vertreter oder durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht ist zu den Personalakten zu nehmen. Der Ausbildende kann einen Bevollmächtigten zurückweisen, wenn es aus dienstlichen Gründen geboten ist.
- (2) Im Übrigen gelten die Regelungen zur Führung und Verwaltung der Personalakten für die Beschäftigten des Ausbildenden entsprechend.

§ 10

Höhe und Zahlung des Ausbildungsentgeltes

- (1) Der/Die Student/in erhält während des Studiums (Fachstudien sowie berufspraktische Studienzeiten) ein monatliches Ausbildungsentgelt nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 Satz 1 TVAöD - Besonderer Teil BBiG - in Höhe von derzeit:
 - im ersten Ausbildungsjahr EUR
 - im zweiten Ausbildungsjahr EUR
 - im dritten/vierten Ausbildungsjahr EUR
- (2) Für die Auszahlung des Ausbildungsentgeltes ist §. 24 TVöD entsprechend anzuwenden.

§ 11

Nebenleistungen

- (1) Der/Die Student/in erhält vermögenswirksame Leistungen sowie eine Jahressonderzahlung nach Maßgabe der für die Beschäftigten jeweils geltenden tariflichen Bestimmungen (§§ 20 und 23 Abs. 1 TVöD).
- (2) Die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen und Dienstgängen (Reisekostenvergütung) während der berufspraktischen Studienzeiten richtet sich nach den für die Beschäftigten des Ausbildenden jeweils geltenden tariflichen Bestimmungen. Die dem/der Studenten/in während der Zuweisung zu einer Ausbildungsstelle entstehenden Aufwendungen (z. B. Reisekosten) sind mit der Ausbildungsvergütung abgegolten.
- (3) Das Ausbildungsverhältnis unterliegt der grundsätzlichen Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Dementsprechend erfolgt die Tragung, Einbehaltung und Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge entsprechend

den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12

Fortzahlung der Ausbildungsvergütung

- (1) Für die Fortzahlung der Ausbildungsvergütung im Krankheitsfall gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Zahlung des Arbeitsentgeltes an Feiertagen und im Krankheitsfall (Entgeltfortzahlungsgesetz) vom 24. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1065) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (2) Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen beim Ausbildenden erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine beim Ausbildenden zugezogene Berufskrankheit im Sinne der §§ 8 und 9 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB VII) - Gesetzliche Unfallversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254) in der jeweils geltenden Fassung verursacht ist, erhält der/die Student/in nach Ablauf des nach Absatz 1 maßgebenden Zeitraums bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit als Krankenbezüge einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers und der Netto-Ausbildungsvergütung, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt. Der Anspruch besteht nicht über die Dauer des Ausbildungsverhältnisses hinaus. Der Anspruch ist ferner ausgeschlossen, wenn der/die Student/in die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich, grob fahrlässig oder in Ausübung einer nicht genehmigten Nebentätigkeit verursacht hat.

§ 13

Erholungsurlaub

- (1) Der/Die Student/in erhält in jedem Kalenderjahr einen Erholungsurlaub in Höhe von 30 Tagen unter Fortzahlung des Ausbildungsentgelts.
- (2) Erholungsurlaub soll grundsätzlich nur während der berufspraktischen Studienzeiten bewilligt werden. Auf den Urlaub werden die vorlesungsfreien Tage während der Studiensemester angerechnet.
Im Übrigen sind die §§ 26 bis 29 TVöD entsprechend anzuwenden.

§ 14

Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

- (1) Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf des Tages
 1. an welchem dem/der Studenten/in die Mitteilung über das endgültige Nichtbestehen einer Modulprüfung zugestellt wird oder
 2. der schriftlichen Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Bachelorprüfung.
- (2) Der Ausbildende und der/die Student/in können das Ausbildungsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats kündigen. Ein Kündigungsgrund für den Ausbildenden ist insbesondere dann gegeben, wenn die Leistung des/der Studenten/in erkennen lässt, dass das Ziel der Ausbildung nicht erreicht werden kann oder

wenn vertragliche Pflichten verletzt worden sind.

- (3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können beide Vertragspartner das Ausbildungsverhältnis fristlos kündigen.
- (4) Das Ausbildungsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit durch einen Auflösungsvertrag beendet werden.
- (5) Kündigung und Auflösungsvertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 15 Ausschlussfristen

Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis entfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit vom /von der Studenten/in oder vom Ausbildenden schriftlich geltend gemacht werden. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.

§ 16 Sonstiges

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Ausbildungsvertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
- (2) Ist eine Bestimmung dieses Vertrages bei Vertragsabschluss unwirksam oder tritt die Unwirksamkeit während der Laufzeit ein, bleiben die übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt.

Ort, Datum

Ausbildender

Student/in